

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 1. November

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 169) — Anschriften des Propsteibüros der Propstei Blankenese und des Kirchenbüros des Kirchengemeindeverbandes Blankenese (S. 169) — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 169) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 181)

III. Personalien (S. 182)

Beilage: „Vier Jahre Kirchlicher Entwicklungsdienst in Schleswig-Holstein“ (Zur Information)

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode

2 Hamburg 55, Dormienstraße 1a,

Kiel, den 18. Oktober 1972

verlegt worden.

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung vom 28./29. September 1972 zu einer Tagung einberufen worden, die am Sonntag, dem 5. November 1972, um 20.00 Uhr, mit einem Abendmahlsgottesdienst in der St. Marienkirche in Rendsburg eröffnet wird.

Die Landessynode wird zu ihrer ersten Sitzung am Montag, dem 6. November 1972, um 9.00 Uhr, im Propsteisaal des Christophorushauses in Rendsburg, Hindenburgstraße 26, zusammentreten.

Auf der Tagesordnung stehen neben dem Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung der Entwurf eines Gesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten, der Leuenberger Konkordie u. a.

Wir bitten unsere Pastorinnen und Pastoren, nach den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, dem 5. November 1972, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 1415/72

Anschriften des Propsteibüros der Propstei Blankenese und des Kirchenbüros des Kirchengemeindeverbandes Blankenese

Kiel, den 20. Oktober 1972

Das Propsteibüro der Propstei Blankenese und das Kirchenbüro des Kirchengemeindeverbandes Blankenese sind von Hamburg 55, Blankeneser Landstraße 3, nach

Die Nummer des Postschließfaches 55 0429 bleibt unverändert bestehen.

Fernsprechanchlüsse: (04 11) 86 11 62 und 86 21 27.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 10 Pr. Blankenese — 72 — I/III/A 2

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Kiel, den 6. Oktober 1972

Nachstehend wird die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- u. Todesfällen (Beihilfevorschriften — BhV —) des Bundes vom 30. August 1972 bekanntgegeben.

Die Beihilfevorschriften des Bundes gelten aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 19. November 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 184) im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins entsprechend.

Nr. 9 BhV tritt am 1. Februar 1972 in Kraft. Die Vorschrift ist auch für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 1. Juli 1971 entstanden sind.

Die Nrn. 1—8 und 10—15 BhV treten am 1. Oktober 1972 in Kraft. Sie gelten auch für vorher entstandene Aufwendungen, die nach Inkrafttreten erstmalig geltend gemacht werden. Bekanntmachungen sowie Teile von Bekanntmachungen im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt, welche die Beihilfevorschriften betreffen, bleiben unberührt, soweit sie nachste-

hender Neufassung der Beihilfevorschriften nicht entgegenstehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2710 — 72 — XII/C 3

*

Allgemeine Verwaltungsvorschriften
über die Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
(Beihilfevorschriften — BhV —)
in der Fassung vom 30. August 1972

Nr. 1

Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt:

1. Bundesbeamten und Richtern im Bundesdienst mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der ehrenamtlichen Richter,
2. Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern des Bundes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witvern sowie den in § 126 des Bundesbeamtengesetzes genannten Kindern der in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Personen,

solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Unterhaltszuschuß, Ruhegehalt, Übergangsgebühren auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil die Versorgungsbezüge nach § 158 des Bundesbeamtengesetzes voll ruhen.

(2) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen nur von der Stelle, die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge aus dem zeitlich letzten Dienstverhältnis zuständig ist.

(3) Beihilfen werden nicht gewährt:

1. Beamten und Richtern, die nur vorübergehend oder nebenbei verwendet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BBG),
 - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.
2. Versorgungsempfängern (Absatz 1 Ziffer 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt.
3. Halbwaisen, wenn der lebende Elternteil beihilfeberechtigt ist und Kinderzuschlag für die Waise erhält.

(4) Den in den Bundesdienst abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach diesen Vorschriften gewährt; Vereinbarungen der beteiligten Dienstherren über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

Nr. 2

Beihilfefälle

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
 - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
 - b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
 - c) für die in Absatz 2 bezeichneten Kinder;
2. in Geburtsfällen
 - a) einer Beihilfeberechtigten,
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
 - c) der nicht selbst beihilfeberechtigten Mutter für ein nicht-eheliches Kind des Beihilfeberechtigten;
3. im Todesfalle
 - a) eines Beihilfeberechtigten,
 - b) seines Ehegatten,
 - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburten, wenn dem Beihilfeberechtigten der Kinderzuschlag hätte gewährt werden können;
4. für Schutzimpfungen
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
 - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für die der Beihilfeberechtigte einen Kinderzuschlag von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb erhält. Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte oder ist bei verheirateten Kinderzuschlagsberechtigenden Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

Der Beihilfeberechtigte erhält auch für eigene Aufwendungen für sein nicht selbst beihilfeberechtigtes Stiefkind eine Beihilfe, wenn er den Kinderzuschlag zu erhalten hätte, dieser aber einem natürlichen Elternteil des Kindes gewährt wird. Diese Kinder werden bei der Erhöhung des Bemessungssatzes (Nummer 13 Abs. 1) des Stiefvaters bzw. der Stiefmutter nicht berücksichtigt. Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

Nr. 3

Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang

1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Kör-

perschäden sowie für die dauernde Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nummer 5),

2. bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
3. in Geburtsfällen,
4. in Todesfällen,
5. für Schutzimpfungen

nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(3) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung sowie Kostenanteile nach § 182 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, die einem Sachleistungsberechtigten an Stelle einer Sachleistung gewährt wird, wenn sie die entstandenen Aufwendungen — ggf. unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse u. dgl. — deckt (Sachleistungssurrogat).

(4) In Fällen, in denen einer Person aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Mit Ausnahme der Fälle, in denen gegen Dritte bestehende Schadenersatzansprüche auf den Versicherungsträger übergehen, gilt Satz 1 nicht für

1. freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung hinsichtlich deren Leistungen,
2. in der Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht pflichtversichert waren, hinsichtlich der Leistungen aus der Rentenversicherung,
3. die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen, wenn die in § 173 a Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung geforderte Vorversicherungszeit bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfüllt ist oder das Versicherungsverhältnis während dieser geforderten Vorversicherungszeit ein freiwilliges war,
4. berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, dessen Ehegatte in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung pflichtversichert ist,
5. Beihilfeberechtigte, die von der Pflichtversicherung ihres Ehegatten in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung erfaßt werden,
6. nach § 10 Abs. 2 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes anspruchsberechtigte Personen.

Voraussetzung für die Anwendung der Ziffern 2 bis 6 ist, daß Leistungen aus den in diesen Vorschriften genannten Versicherungen oder nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht in Anspruch genommen werden.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beamten in Fällen, in denen ihnen aufgrund der §§ 30, 36 des Bundesbesoldungsgesetzes Heilfürsorge zusteht.

(5) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in Nummer 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Per-

sonen gehörte oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,

2. in dem die betreffende Person nicht nach Nummer 2 berücksichtigungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (Nummer 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b), wenn nachgewiesen wird, daß der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(7) Aufwendungen im Todesfalle des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe b) sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nicht durch Leistungen gedeckt sind, die aufgrund einer früheren Berufstätigkeit des Ehegatten gewährt werden und die nicht ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen.

(8) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme; nahe Angehörige sind Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten des Angehörigen sind im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.

Nr. 4

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Untersuchung, Beratung, Verrichtung, Behandlung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist. Der Bundesminister des Innern kann Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode von der Beihilfefähigkeit ausschließen.
2. Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalten, es sei denn, daß Nummer 5 anzuwenden ist. Bei Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse sind 90 vom Hundert der Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der zweiten Klasse beihilfefähig. Sind in den Pflegesätzen der dritten Klasse die Kosten für ärztliche Behandlung enthalten, so gelten im allgemeinen 80 vom Hundert der Pflegesätze als Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der am Ort der Unterbringung oder in nächster Umgebung für Unterkunft und Verpflegung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt beihilfefähig wäre. Die beihilfefähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in voller Höhe berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person

nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, andernfalls nur zu 90 vom Hundert.

3. Erste Hilfe.
4. Eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten einer vom Arzt als geeignet erklärten Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Ziffer 10) nicht beihilfefähig. Bei nahen Angehörigen, die wegen Ausübung der Pflege eine Erwerbstätigkeit aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden, kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen als beihilfefähig berücksichtigt werden, höchstens jedoch die Kosten für eine Berufspflegekraft.
5. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 19,— DM täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Ziffer 2, Nummer 5, Nummer 6 Abs. 1 und Nummer 10 Abs. 1 Ziff. 4) des den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist, und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Gleiches gilt für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Befinden sich in dem Haushalt mehr als zwei der genannten Personen (Kind unter 15 Jahren, pflegebedürftige Person, so wird der Betrag von 19,— auf 23,— DM erhöht. Ziffer 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- oder Hauspflegekraft Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige Personen vorübergehend in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Kosten der Unterbringung insgesamt bis zu den oben genannten Beträgen beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (Nummer 3 Abs. 8) sind nicht beihilfefähig.
6. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen.
7. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlung und heilpädagogische Behandlungen. Bei einer ärztlich angeordneten heilpädagogischen Behandlung sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu 8 DM, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu 14 DM täglich beihilfefähig. Überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig.
9. a) Bei vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmitteln, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen, sind die Kosten für Anschaffung und Reparatur beihilfefähig; die Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel jedoch nur, wenn sie monatlich 10 DM übersteigen. Die Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfe-

fähig, sofern sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen begrenzen und die Voraussetzungen bestimmen, die für die Beihilfefähigkeit der Anschaffungskosten maßgebend sind.

- b) Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung sind (sogenannte Bandscheibenmatten, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen u. dgl.).
- c) Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für folgende Hilfsmittel:
 Blindenführhunde einschließlich
 Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
 Blindenstöcke,
 Blutdruckmeßgeräte,
 Bruchbänder,
 Fußeinlagen,
 Gehwagen,
 Gipsbetten,
 Gummistrümpfe,
 Heimdialysegeräte,
 Herzschrittmacher,
 Hilfsgeräte (für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u. a.),
 Hörhilfen (auch Hörbrillen),
 Inhalationsapparate,
 Injektionsspritzen und -nadeln,
 Katheter,
 Kniekappen,
 Knöchel- und Gelenkstützen,
 Kopfschützer,
 Krankenfahrstühle,
 Krankenheber,
 Krankenstöcke (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),
 Krücken,
 Leibbinden,
 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind,
 Polarimeter,
 Sehhilfen,
 Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),
 Sprechhilfen (auch elektronische),
 Sprechkanülen,
 Stützapparate,
 Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
 Suspensorien,
 Ultraschallvernebler,
 Vibrationstrainer bei Taubheit,
 Wasser- und Luftkissen.

Aufwendungen für nicht in Ziffer 9 Buchstabe c genannte Hilfsmittel, die mehr als 250 DM betragen, sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Betragen die Aufwendungen mehr als 750 DM, so ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde und das Einvernehmen des Bundesministers des Innern erforderlich.

10. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat, es sei denn, daß sich die Notwendigkeit der sofortigen Behandlung plötzlich ergeben hat. Besteht die Möglichkeit, öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu benutzen, sind nur die Kosten dafür und nur die der niedrigsten Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen beihilfefähig. Höhere Beförderungskosten dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie unvermeidbar sind oder waren, insbesondere, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die anderweitige Beförderung wegen des Gesundheitszustandes des Erkrankten erforderlich ist oder war. Bei Behandlung am Ort des Erkrankten oder in der nächsten Umgebung sind die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig.

Nr. 5

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, insbesondere Pflegeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder, falls solche nicht vorhanden sind, in freien gemeinnützigen Anstalten am Orte der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

- a) Bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 150 DM, bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen 125 DM, bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen 100 DM, wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,
- b) in anderen, als den in Buchstabe a genannten Fällen bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach Nummer 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

In Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Bundesministers des Innern die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als beihilfefähig anerkennen.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit frühestens nach einjähriger, nicht wesentlich unterbrochener Unterbringung. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach Nummer 4 Ziff. 2 gewährt werden kann, weil mit einer Besserung oder Linderung des Leidens nicht zu rechnen war.

Nr. 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des

ärztlichen Schlußberichtes sind neben Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 nur dann beihilfefähig, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig. Nummer 4 Ziff. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden (Absatz 1 Ziff. 1 und 2, Nummer 14 Abs. 3), so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6 und 8 beihilfefähig.

(4) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Krankenanstalt,

1. die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,
2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und
3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 — Reichsministerialblatt S. 327 —; vgl. hierzu das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Verzeichnis der Krankenanstalten).

Nr. 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Beamten und Richtern (Nummer 1 Abs. 1 Ziff. 1) werden Beihilfen gewährt zu den Aufwendungen für eine planmäßige Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem inländischen Mineral-, Moor- oder Seeheilbad oder in einem für Klimaheilkuren oder Kneippheilkuren geeigneten Ort, wenn diese in dem vom Bundesminister des Innern aufgrund von Vorschlägen der Länder herausgegebenen Verzeichnis enthalten sind. Beihilfefähig sind Aufwendungen für höchstens 30 Kalendertage einschließlich der Reisetage; Voraussetzung ist, daß die nach Nummer 14 Abs. 1 zuständige Stelle aufgrund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkannt hat, daß sie als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht erwartet werden kann.

(2) Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren werden nicht gewährt,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
2. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
3. in den letzten zwölf Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, es sei denn, daß es sich um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt,

4. solange der Beihilfeberechtigte aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
5. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht.

Bei Anwendung des Satzes 1 Ziff. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(3) Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seeheilbädern sind nur beihilfefähig, wenn sie außerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 15. September durchgeführt werden.

(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 die Kosten für

1. die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes,
2. die Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 25 DM täglich, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, im übrigen bis zum Höchstbetrag von 18 DM täglich, bei schwerbeschädigten und schwerbehinderten Beihilfeberechtigten, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson bis zum Höchstbetrag von 18 DM täglich und die Kurtaxe für die Begleitperson.

(5) Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur nicht anerkannt worden, so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6 und 8 beihilfefähig.

Nr. 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Die Beschränkung des Satzes 1 Ziff. 2 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach Nummer 1 Abs. 1 Ziff. 2 gehören wird. Bei Anwendung des Satzes 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(2) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten höchstens bis zum Dreifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen sind nur beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die Be-

handlung in dem vorgesehenen Umfang zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig ist.

Nr. 9

Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen bei

1. Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
 2. Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
 3. Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen
- nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

Nr. 10

Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
3. für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,
4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; Nummer 4 Ziff. 2 gilt entsprechend,
5. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung nur, wenn die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach Nummer 4 Ziff. 4 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; Nummer 4 Ziff. 4 Sätze 3 und 4 ist anzuwenden,
6. für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nummer 4 Ziff. 10 gilt entsprechend,
7. für Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

Zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird bei Lebendgeburten eine Beihilfe in Höhe von 200 DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen mindestens in dieser Höhe entstanden sind; bei Mehrlingsgeburten erhöht sich die Beihilfe entsprechend.

(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt, um einen Pauschbetrag von 75 DM für die sonstigen in Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen. Bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen. Steht ein Pauschbetrag für die sonstigen in Zusammenhang mit einer Entbindung entstehenden Aufwendungen nach §§ 198, 205 a der Reichsversicherungsordnung, § 9 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen oder nach anderen Rechtsvorschriften zu, wird kein Pauschbetrag nach dieser Vorschrift gewährt.

Nr. 11

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung oder Entbindung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die durch die Krankenbehandlung oder Entbindung eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder Angehörigen im Sinne der Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b und c außerhalb der Bundesrepublik entstehenden notwendigen Aufwendungen sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am Wohnort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihm am nächsten gelegenen geeigneten Behandlungsort beihilfefähig wären. Behandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik sind nur beihilfefähig, wenn die Person, die untersucht, behandelt oder begutachtet (Nummer 4 Ziff. 1) oder Heilbehandlungsmaßnahmen angeordnet hat (Nummer 4 Ziff. 8), nach ihrer Ausbildung einem inländischen Arzt gleichkommt. Die in Nummer 4 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen für den Begriff einer Krankenanstalt sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Außerhalb der Bundesrepublik entstehende notwendige Aufwendungen sind ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Satz 1 beihilfefähig,

1. wenn ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland aufgeschoben werden kann,
2. wenn durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik dringend erforderlich ist, und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist; unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht.

(3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte (Nummer 6) außerhalb der Bundesrepublik sind außer bei Tuberkulosebehandlungen in Österreich und in der Schweiz weder ganz noch zum Teil beihilfefähig. Aufwendungen für Heilkuren außerhalb der Bundesrepublik sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten hierdurch wesentlich größere Erfolgsaussichten zu erwarten sind und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde anerkannt worden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind die Aufwendungen nur nach Maßgabe des Absatzes 1 beihilfefähig.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b und c berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
2. der im Ausland wohnenden, in Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b und c bezeichneten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.

Nr. 12

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen umfassen nur die Kosten für die Leichenschau, den Sarg bis zur Höhe der Kosten eines einfachen Eichensarges, die Einsargung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz oder die Überführung zum nächstgelegenen Krematorium, die Einäscherung, die Urne, die Überfüh-

rung der Urne zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes für die Urne bis zur Höhe von 200 DM, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal.

(2) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise, sind die im Ausland entstehenden Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 in angemessenem Umfange beihilfefähig.

(3) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, sind die Aufwendungen im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die im Inland entstanden wären. Überführungskosten der Leiche oder der Urne sind bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze bis zum Familienwohnsitz beihilfefähig.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für im Ausland wohnende Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige sowie im Ausland wohnende berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind. Für die Überführung zum Familienwohnsitz können höchstens die Kosten für die Entfernung von fünf-hundert Kilometer berücksichtigt werden.

(5) Kann der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteiles (Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a) und b)) nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von 6 Monaten bis zu der in Nummer 4 Ziff. 5 genannten Höhe beihilfefähig, falls im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren lebt. In Ausnahmefällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf 1 Jahr verlängert werden. Nummer 4 Ziff. 4 Sätze 3 und 4 und Ziff. 5 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend; Nummer 4 Ziff. 5 Satz 6 jedoch nur, soweit es sich um die Unterbringung von Kindern handelt.

Nr. 13

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt für den alleinstehenden Beihilfeberechtigten 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Für Beihilfeberechtigte, die im Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet sind, erhöht sich der Bemessungssatz, soweit nicht Absatz 3 Anwendung findet, auf 55 vom Hundert und für jedes im Zeitpunkt der Antragstellung kinderzuschlagsberechtigende Kind um je 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Der Bemessungssatz gemäß Absatz 1 ermäßigt sich für beihilfefähige Aufwendungen von Versorgungsempfängern oder berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen, die einen Beitragszuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung aufgrund einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten, um 15 vom Hundert. Das gilt auch für beihilfefähige Aufwendungen der Angehörigen dieser Personen, wenn ihre Krankenversicherung bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt wird.

(3) Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung der Beihilfeantrags 22 000 DM, so beträgt der Bemessungssatz der beihilfefähigen Aufwendungen in Krank-

heitsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten erwachsen, 10 vom Hundert. Sind im Zeitpunkt der Antragstellung Kinder im Sinne von Absatz 1 vorhanden, so erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um das Zweifache des vollen Kinderzuschlags (§ 18 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) für ein Kalenderjahr. Entsprechendes gilt für andere Kinder des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten, für die dieser aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht laufend Unterhalt, mindestens in Höhe des vollen Kinderzuschlags leistet.

(4) Zu den Einkünften nach Absatz 3 gehören:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

(5) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert, wenn das laufende Einkommen des Beihilfeberechtigten, seines Ehegatten und seiner kinderzuschlagsberechtigenden Kinder insgesamt das Mindestruhegehalt nach § 118 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes mit Ortszuschlag der Stufe 2, Ortsklasse 5, örtlicher Sonderzuschlag nicht übersteigt.

(6) Sind Personen trotz ausreichender Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der zustehende Bemessungssatz für die davon betroffenen Aufwendungen

1. in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 um 20 vom Hundert,
2. in den Fällen des Absatzes 3 um 65 vom Hundert. Sind Kinder im Sinne von Absatz 1 vorhanden, so erhöht sich der Bemessungssatz für jedes Kind um 5 vom Hundert.

Die Beihilfe darf in den Fällen der Ziffern 1 und 2 nicht mehr als 90 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen betragen.

(7) Bei stationärer Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nummer 4 Ziff. 2, Nummer 5 und Nummer 10 Abs. 1 Ziff. 4) erhöht sich der nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 zustehende Bemessungssatz um 15 vom Hundert, jedoch auf nicht mehr als 85 vom Hundert. Absatz 7 findet keine Anwendung, wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 6 zu erhöhen ist.

(8) Die oberste Dienstbehörde kann die nach den Absätzen 1, 3, 5 und 6 zustehenden Sätze erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften nicht versichert sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen haben, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden,
3. im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten ist,

4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Nr. 14

Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(2) Die Anträge sind der zuständigen Festsetzungsstelle vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 sind sie über die Beschäftigungsdienststelle zu leiten. Für die Anträge, die Kasenanweisung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

(3) Ist in den Fällen der Nummer 4 Ziff. 9 und 10, Nummer 6 Abs. 1 und Nummer 11 Abs. 2 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn festgestellt wird, daß das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorgelegen haben.

(4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (Nummer 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

(5) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 100 DM betragen. Erreichen die beihilfefähigen Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30 DM übersteigen.

(6) Bei der Festsetzung der Beihilfe auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung können die beihilfefähigen Aufwendungen einzeln oder zusammengefaßt bei einem Betrag bis zu 0,49 DM auf volle Deutsche Mark abgerundet werden, bei einem Betrag von 0,50 DM ab auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.

Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(7) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufrückdruck „Für Beihilfeszwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(8) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(9) Bei Beihilfen von mehr als 1000 DM, bei stationären Behandlungen oder Heilkuren von mehr als 2000 DM, hat der Beihilfeberechtigte die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

Nr. 15

Gewährung von Beihilfen

an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den

Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt; sie ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens zugestanden hätte. Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Urschrift der Ausgabebelege vorlegt.

(2) Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Aufwendungen belastet sind.

Nr. 16

Übergangs- und Schlußvorschriften

PP

*

Heilbäderverzeichnis
(Anlage zu Nr. 7 BhV)

I. Mineral- und Moorbadekuren

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Aachen	—	NW	174 (Heilquellenkurbetrieb)
Abbach	Kelheim	By	356
Adelholzen	Traunstein	By	657
Aibling	Bad Aibling	By	500
Antogast	Ortenaukreis	BW	484—925
Aspach-Rietenau	Rems-Murr	BW	396
Baden-Baden	—	BW	153—700
Badenweiler	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	450
Belecke	Arnsberg	NW	350 (Heilquellenkurbetrieb)
Bellingen	Lörrach	BW	250
Bentheim	Bentheim	Nd	50
Bertrich	Cochem-Zell	RP	165
Bocklet	Bad Kissingen	By	210
Bodendorf	Ahrweiler	RP	75—100
Boll	Göppingen	BW	400
Bonn - Bad Godesberg	—	NW	65
Bramstedt	Segeberg	SH	14
Brandenburg	Alb-Donau	BW	—
Brückenau	Brückenau	By	311
Buchau	Biberach	BW	587
Daun	Daun	RP	450—700
Ditzenbach	Göppingen	BW	509
Driburg	Höxter	NW	220—440
Dürkheim	Neustadt a. d. Weinstraße	RP	130—250
Dürrheim	Schwarzwald-Baar	BW	700—800
Eberbach	Rhein-Neckar	BW	131—450
Eilsen	Schaumburg-Lippe	Nd	86
Ems	Rhein-Lahn	RP	85
Essen	Wittlage	Nd	170
Feilnbach-Wiechs	Bad Aibling	By	520
Friedrichshall	Heilbronn	BW	158
Füssen - Bad Faulenbach	Füssen	By	804
Füssing	Griesbach/Rottal	By	324
Gaggenau-Rotenfels	Rastatt	BW	143
Gandersheim	Gandersheim	Nd	175
Gögging	Kelheim	By	350
Griesbach	Ortenaukreis	BW	500—1000
Grund	Zellerfeld	Nd	350—580
Hamm/Westfalen	—	NW	64 (Heilquellenkurbetrieb)
Harzburg	Wolfenbüttel	Nd	300—800
Heilbrunn	Bad Tölz	By	690
Hermannsborn	Höxter	NW	265 (Heilquellenkurbetrieb)
Herrenalb	Calw	BW	400—700
Hersfeld	Hersfeld	He	230
Hindelang - Bad Oberdorf	Sonthofen	By	850—1150

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Hönningen	Neuwied	RP	65—100
Holthausen	Tecklenburg	NW	150 (Heilquellenkurbetrieb)
Holzhausen	Lübbecke	NW	80 (Heilquellenkurbetrieb)
Homburg v. d. H.	Obertaunus	He	200
Honnet	Rhein-Sieg-Kreis	NW	54—450
Hopfenberg	Minden	NW	52 (Heilquellenkurbetrieb)
Hüsedde	Wittlage	Nd	80
Iburg	Osnabrück	Nd	140—330
Imnau	Zollern-Albkreis	BW	400
Ingelfingen	Hohenlohekreis	BW	207
Karlshafen	Hofgeismar	He	150—200
Kellberg	Passau	By	483 (Einzel-Kurbetrieb)
Kissingen	Kissingen	By	201
König	Erbach	He	180—220
Königshofen im Grabfeld	Königshofen	By	277
Kohlgrub	Garmisch-Partenkirchen	By	904
Kreuth (Wildbad)	Miesbach	By	850
Kreuznach	Bad Kreuznach	RP	104
Krozingen	Breisgau/Hochschwarzwald	BW	233
Krumbach	Krumbach/Schwaben	By	550
Laer	Osnabrück	Nd	150
Liebenzell	Calw	BW	330—435
Lippspringe	Paderborn	NW	140
Ludwigsburg-Hoheneck	Ludwigsburg	BW	293
Lüneburg	—	Nd	15
Meinberg	Detmold	NW	210
Melle	Melle	Nd	50
Mergentheim	Tauberkreis	BW	210
Minden	Minden	NW	42 (Heilquellenkurbetrieb)
Mingolsheim-Langenbrücken	Karlsruhe	BW	119
Münster/Deister	Springe	Nd	132—437
Münster am Stein	Bad Kreuznach	RP	117
Murnau	Weilheim	By	710 (Einzel-Kurbetr. Ludwigsbad)
Nauheim	Friedberg	He	144
Nenndorf	Grafschaft Schaumburg	Nd	70
Neuenahr	Ahrweiler	RP	92
Neustadt / Saale	Neustadt/Saale	By	240
Nidda - Bad Salzhausen	Büdingen	He	150
Niederbreisig	Ahrweiler	RP	61
Oeynhausien	Minden	NW	71
Orb	Gelnhausen	He	170
St. Peter-Ording	Nordfriesland	SH	0
Peterstal	Ortenaukreis	BW	400—1000
Pymont	Hamelu/Pymont	Nd	112
Raffelberg	Mülheim/Ruhr	NW	26 (Heilquellenkurbetrieb)
Randringhausen	Herford	NW	100 (Heilquellenkurbetrieb)
Rappenu	Heilbronn	BW	237—260
Ravensberg	Halle/Westfalen	NW	100 (Heilquellenkurbetrieb)
Reichenhall	Bad Reichenhall	By	470—1614
Rippoldsau	Freudenstadt	BW	550—1000
Rotenburg-Niedernau	Tübingen	BW	361
Rothenfelde	Osnabrück	Nd	112
Säckingen	Waldshut	BW	300—1000
Salzdetfurth	Hildesheim-Marienburg	Nd	80—160
Salzgitter	—	Nd	150
Salzig	Rhein-Hunsrück	RP	112
Salzschlirf	Fulda	He	240
Salzflun	Lemgo	NW	75
Sassendorf	Soest	NW	100
Schlangenbad	Untertaunus	He	300
Schussenried	Biberach	BW	580
Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	BW	272
Schwalbach	Untertaunus	He	330
Schwartau	Ostholstein	SH	16
Sebastiansweiler	Tübingen	BW	471

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Seebruch	Herford	NW	80 (Heilquellenkurbetrieb)
Segeberg	Segeberg	SH	96
Senkelteich	Herford	NW	80 (Heilquellenkurbetrieb)
Soden/Taunus	Main-Taunus	He	140
Soden bei Salmünster	Schlüchtern	He	157
Sooden-Allendorf	Witzenhausen	He	150—250
Steben	Naila	By	600
Stuttgart-Berg	—	BW	230
Stuttgart-Bad Cannstatt	—	BW	220
Teinach	Calw	BW	400—500
Tölz	Bad Tölz	By	670
Tönisstein	Mayen-Koblenz	RP	140
Überkingen	Göppingen	BW	455
Vilbel	Friedberg	He	108
Waldliesborn	Beckum	NW	76
Waldsee	Ravensburg	BW	600
Wanne-Eickel	—	NW	53 (Heilquellenkurbetrieb)
Weiler/Allgäu	Lindau/Bodensee	By	630—1000
Westernkotten	Lippstadt	NW	88
Wiesbaden	—	He	80—120
Wiessee	Miesbach	By	735
Wildbad	Calw	BW	430—950
Wildstein	Bernkastel-Wittlich	RP	175
Wildungen	Waldeck	He	330
Wilhelmshaven	—	Nd	0
Wimpfen	Heilbronn	BW	190—230
Windsheim	Uffenheim	By	313
Wurzach	Ravensburg	BW	650—700

II. Seeheilkuren

1. Nordsee

Baltrum	Norden	Nd	0
Borkum	Leer	Nd	0
Büsum	Dithmarschen	SH	0
Cuxhaven mit Duhnen und Döse	—	Nd	0
Helgoland	Pinneberg	SH	0
Juist	Norden	Nd	0
Langeoog	Wittmund	Nd	0
Norddorf/Amrum	Nordfriesland	SH	0
Norderney	Norden	Nd	0
St. Peter Ording	Nordfriesland	SH	0
Spiekeroog	Wittmund	Nd	0
Wangerooge	Friesland	Nd	0
Wenningstedt/Sylt	Nordfriesland	SH	0
Westerland/Sylt	Nordfriesland	SH	0
Wittdiin/Amrum	Nordfriesland	SH	0
Wyk auf Föhr	Nordfriesland	SH	0

2. Ostsee

Dahme	Ostholstein	SH	0
Glücksburg	Flensburg-Land	SH	0
Grömitz	Ostholstein	SH	0
Haffkrug-Scharbeutz	Ostholstein	SH	0
Kellenhusen	Ostholstein	SH	0
Niendorf	Ostholstein	SH	0
Timmendorfer Strand	Ostholstein	SH	0
Travemünde/Lübeck	—	SH	0

III. Klimaheilkuren

Altenau	Zellerfeld	Nd	450—810
Berchtesgaden	Berchtesgaden	By	530—700
Bergzabern	Landau-Bergzabern	RP	200—300
Braunlage	Blankenburg	Nd	560—760

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Bühlerhöhe	Rastatt	BW	800
Clausthal-Zellerfeld	Zellerfeld	Nd	600—800
Freudenstadt	Freudenstadt	BW	740—1000
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	By	708
Hahnenklee-Bockswiese	Zellerfeld	Nd	600
Harzburg	Wolfenbüttel	Nd	300—800
Herrenalb	Calw	BW	400—700
Hindelang	Sonthofen	By	850—1150
Hinterzarten	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	900—1200
Höhenschwand	Waldshut	BW	1015
Hohegeiß	Blankenburg	Nd	642—850
Isny	Ravensburg	BW	720—1120
Kluterthöhle	Ennepe-Ruhr	NW	180—350
Königsfeld	Schwarzwald-Baar	BW	760—800
Königstein/Taunus	Obertaunus	He	454
Kreuth	Miesbach	By	780
Lenzkirch	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	810—1100
Lindenfels	Bergstraße	He	364
Lippspringe	Paderborn	NW	140
Manderscheid	Bernkastel-Wittlich	RP	400—500
Neutrauchburg	Ravensburg	BW	710
Neuhaus/Solling	Holzminden	Nd	380
Nonnweiler	St. Wendel	SAL	380—450
Oberstaufen	Sonthofen	By	792
Oberstdorf	Sonthofen	By	843
Rengsdorf	Neuwied	RP	300
Rottach-Egern	Miesbach	By	735
Sachsa	Osterode/Harz	Nd	360—660
St. Andreasberg	Zellerfeld	Nd	347
St. Blasien	Waldshut	BW	800—1200
Schieder	Detmold	NW	200
Schömberg	Calw	BW	650
Tegernsee	Miesbach	By	735
Todtmoos	Waldshut	BW	850—1200
Tölz	Bad Tölz	By	670
Triberg	Schwarzwald-Baar	BW	700—1000
Weiskirchen	Merzig-Wadern	SAL	350—450
Willingen	Waldeck	He	560—843
Winterberg	Brilon	NW	700—842
IV. Kneippheilkuren			
Aulendorf	Ravensburg	BW	600—670
Bederkesa	Wesermünde	Nd	3—33
Bergzabern	Landau-Bergzabern	RP	200—300
Berleburg	Wittgenstein	NW	450—600
Berneck	Bayreuth	By	400—600
Bevensen	Uelzen	Nd	15
Biberach-Jordanbad	Biberach	BW	540
Boppard	Koblenz	RP	60—531
Borkum	Leer	Nd	0
Camberg	Limburg	He	201
Daun	Daun	RP	450—700
Diez	Rhein-Lahn	RP	190
Endbach	Biedenkopf	He	300
Fallingbostel	Fallingbostel	Nd	42—70
Fredeburg	Meschede	NW	400—818
Freiburg - St. Urban	—	BW	268—274
Friedenweiler	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	910
Füssen	Füssen	By	804
Gandersheim	Gandersheim	Nd	175
Gemünd	Euskirchen	NW	350
Gersfeld	Fulda	He	500
Glagenbach	Biedenkopf	He	262
Gras-Ellenbach	Bergstraße	He	395
Grönenbach	Memmingen	By	680
Hennef	Rhein-Sieg-Kreis	NW	70—230

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Hiddesen	Detmold	NW	100—300
Hindelang	Sonthofen	By	792
Hopfen am See	Füssen	By	804
Iburg	Osnabrück	Nd	140—330
Kassel-Wilhelmshöhe	—	He	250—600
Kißlegg	Ravensburg	BW	621—650
Konstanz	—	BW	404
Kyllburg	Bitburg-Prüm	RP	300—360
Laasphe	Wittgenstein	NW	333—698
Lauterberg	Osterode/Harz	Nd	280—420
Lüneburg	—	Nd	15
Malente-Gremsmühlen	Ostholstein	SH	36
Marienberg	Westerburg	RP	500
Melle	Melle	Nd	50
Mölln	Herzogtum-Lauenburg	SH	19
Münstereifel	Euskirchen	NW	300—500
Oberstaufen	Sonthofen	By	792
Oberstdorf	Sonthofen	By	843—2000
Olsberg	Brilon	NW	343
Ottobeuren	Memmingen	By	664
Oy	Kempten	By	960
Peterstal	Ortenaukreis	BW	400—1000
Prien/Chiemsee	Rosenheim	By	532
Radolfzell-Mettlau	Konstanz	BW	400
Schönmünzach-Schwarzenberg	Freudenstadt	BW	450—600
Sobernheim	Bad Kreuznach	RP	152
St. Blasien	Waldshut	BW	800—1200
Titisee-Neustadt	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	850—1200
Überlingen a. B.	Bodenseekreis	BW	408
Vallendar	Koblenz	RP	68
Villingen	Schwarzwald-Baar	BW	704
Waldkirch	Emmendingen	BW	263
Waldsee	Ravensburg	BW	600
Wildemann	Zellerfeld	Nd	420—620
Willingen	Waldeck	He	550
Wörishofen	Mindelheim	By	630
Wolbeck	Münster	NW	56
Ziegenhagen	Witzenhausen	He	212

Abkürzungsverzeichnis

Baden-Württemberg	BW
Bayern	By
Hessen	He
Niedersachsen	Nd
Nordrhein-Westfalen	NW
Rheinland-Pfalz	RP
Saarland	SAL
Schleswig-Holstein	SH

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-West in Kiel, Propstei Kiel, wird voraussichtlich zum 1. Januar 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Klosterkirchhof 8, zu richten. Gutes, geräumiges Pastorat (Ölheizung) mit Garten und Garage vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ansgar-West in Kiel — 72 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Am Rockenhof 1, zu richten. Die Kirchengemeinde Bargtheide hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 13 000 Gemeindeglieder; der Bezirk der 2. Pfarrstelle hat ca. 4000 Gemeindeglieder und umfaßt den Ostteil der Stadt und ein Außendorf. Geräumiges, modernes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Besondere Initiative in Erwachsenenbildung und Jugendarbeit wird erwartet. Kindergärten, Volks- und Realschule sowie die ersten Gymnasialklassen am Ort. Besuch der Gymnasien in Ahrensburg und in Bad Oldesloe bei guten Verkehrsverbindungen möglich.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bargtheide (2) — 72 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde M ü r w i k , Propstei Flensburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 239 Flensburg, Mühlenstraße 19, zu richten. Die Kirchengemeinde Mürwik am Stadtrand Flensburgs hat 4 Pfarrstellen und umfaßt ca. 15 000 Gemeindeglieder. Reges gottesdienstliches und kirchenmusikalisches Leben; Jugendarbeit im Ausbau, großer Kindergarten. Zum Bezirk der 2. Pfarrstelle gehören ca. 4000 Gemeindeglieder. Pastorat (Ölheizung) und Gemeindehaus neben der Kirche. Sämtliche Schulen und Pädagogische Hochschule am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Graf zu Lynar, 239 Flensburg-Mürwik, Fördestraße 14, Telefon: 04 61 / 3 76 75.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mürwik (2) — 72 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Blankenese, wird voraussichtlich zum 1. Februar 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55,

Dormienstraße 1 a, einzusenden. Die Kirchengemeinde Wedel hat 3 Pfarrstellen und 2 Predigtstätten und umfaßt ca. 10 000 Gemeindeglieder. Wedel liegt am Stadtrand Hamburgs. Modernes Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Konfirmandenunterricht wird mit den Pastoren der Nachbargemeinde im Kursus-System erteilt. Evtl. Übernahme des Vorsitzes im Kirchenvorstand. Nähere Auskunft erteilt Pastor Werner Degen, 2 Wedel (Holst.), Küsterstraße 4, Telefon: 0 41 03 / 71 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wedel (2) — 72 — VI/C 5

*

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen in R e n d s b u r g , Propstei Rendsburg, wird voraussichtlich zum 1. Januar 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Lornsenstraße 17, einzusenden. Die Kirchengemeinde St. Jürgen in Rendsburg hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 12 000 Gemeindeglieder. Im Bezirk dieser Pfarrstelle sind ein neues Pastorat, Gemeindehaus und Kindergarten vorhanden. Nähere Auskunft erteilen Pastor Barg, 237 Rendsburg, Ahlmannstraße 16, Telefon: 7 11 40, und Pastor Puschke, 237 Rendsburg, Ahlmannstraße 2, Telefon: 7 12 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jürgen in Rendsburg (3) — 72 — VI/C 5

Personalien

Ernannt:

- Am 6. Oktober 1972 der Pastor Enno Großmann, bisher in Wolfsburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Bergstedt (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;
- am 11. Oktober 1972 der Pastor Ernst-Ulrich Binder, bisher in Albersdorf, mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Brunsbüttel (2. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen;
- am 16. Oktober 1972 der Pastor Helmut Röhrs, z. Z. in Schenefeld/Hamburg, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld/Hamburg, Propstei Blankenese.

Berufen:

- Am 31. August 1972 der Pastor Horst Albrecht, bisher in Essen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 auf die Dauer von 4 Jahren in das Amt eines humanwissenschaftlichen Mitarbeiters im Prediger- und Studienseminar der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Preetz;
- am 4. Oktober 1972 der Pastor Klaus Jürgen Thies, Heidrege / Uetersen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude, Landessuperintendentur Lauenburg.

Beauftragt:

- Am 6. Oktober 1972 der Pastor Helmuth Kalläne, bisher in Hugstetten, mit Wirkung vom 1. November 1972 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Delve, Propstei Norderdithmarschen.

Eingeführt:

- Am 2. Juli 1972 der Pastor Karl-Helmut Lechner als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Niendorf;
- am 13. August 1972 der Pastor Erhard Seredszus als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai Eckernförde, Propstei Eckernförde;
- am 1. Oktober 1972 der Pastor Johann Fäller als Pastor der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neumünster, Propstei Neumünster;
- am 1. Oktober 1972 der Pastor Ernst-Justus Pfeifer als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum, Propstei Husum-Bredstedt;
- am 8. Oktober 1972 der Pastor Dr. Werner Plautz als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wentorf, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billtal —.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. November 1972 Pastor Konrad Gronau in Hamburg-Billstedt.

Gestorben:



Pastor i. R.

Rudolf Hoppe

geboren am 25. 5. 1892 in Kiel,

gestorben am 14. 9. 1972 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 7. 11. 1920 in Kiel ordiniert und er war anschließend Hilfsgeistlicher in Kiel. Von 1921 bis 1929 war er Pastor in Delve und vom 3. 11. 1929 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 6. 1962 Pastor in Hamburg-Niendorf.

Durch ein technisches Versehen ist der Nachruf für Pastor Dr. Rudolf M u s s zweimal veröffentlicht worden. Der richtige Wortlaut des Nachrufes ist in Stück 18/1972 vom 15. September 1972 auf Seite 157 veröffentlicht. Unrichtig sind die im Stück 20/1972 auf Seite 167 gebrachten Angaben. Wir bedauern dieses Versehen.